

Vorlage-Nr: 0608/15PB/2024

Datum: 13.10.2024

Beschlussvorlage

Beschluss zur Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Utecht

Status allgemein:	öffentlich
Verfasser:	Gröll, Maria
Beratungsfolge	Ö Utecht

Sachverhalt:

Gem. § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) können Gemeinden die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches durch Satzung regeln. Eine Hauptsatzung ist gemäß § 5 Abs. 2 KV M-V von jeder Gemeinde zu erlassen.

Die aktuelle Hauptsatzung der Gemeinde Utecht ist vom 20.12.2019.

Im Zuge von Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen ist eine grundlegende Überarbeitung der Hauptsatzung erforderlich, denn Satzungen, die nicht mehr den rechtlichen Anforderungen entsprechen, sind aktuell geltendem Recht anzupassen.

Der Entwurf der neuen Hauptsatzung ist dahingehend überarbeitet worden und an die neuen Regelungen der KV M-V angepasst worden. Viele Bestimmungen entsprechen im Grundsatz der bisherigen Hauptsatzung und enthalten ggf. nur geringfügige Änderungen oder Ergänzungen.

Eine wesentliche Änderung ist insbesondere die Umsetzung des neuen § 22 Abs. 4a KV M-V und in diesem Zuge die Anpassung an neue Vergabevorschriften und eine Vereinheitlichung der Wertgrenzen (Hauptausschuss und Bürgermeister). Hier wäre eine Annahme der vorgeschlagenen Wertgrenzen wünschenswert, um innerhalb der Verwaltung gleichartige Verfahrensabläufe anzuwenden.

Die Gemeindevertretung entscheidet nach § 22 Abs. 4a KV M-V über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, soweit sie diese Befugnisse nicht ganz oder teilweise auf den Hauptausschuss oder den Bürgermeister übertragen hat und es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt. Die Entscheidung über die Zuschlagserteilung ist demnach i.d.R. ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

Über Vergabeverfahren muss aufgrund der veränderten Zuständigkeiten in § 22 Abs. 4a KV M-V daher in öffentlicher Sitzung entschieden werden, da Geschäftsgeheimnisse nicht betroffen sind. Für Ausnahmefälle dürfte der Ausschluss der Öffentlichkeit das geeignete Mittel sein.

Wille des Gesetzgebers war es, die Gemeindevertretung von häufig wiederkehrenden Geschäften zu entlasten und diese dem Hauptausschuss oder Bürgermeister zu übertragen.

Dem Hauptausschuss kommt damit eine besondere Arbeitsbelastung zu. Andererseits ist die Gemeindevertretung in der Lage, sich auf die wichtigen politischen und Grundsatzfragen zu konzentrieren. Die Gemeindevertretung hat jedoch jederzeit die Möglichkeit, sämtliche Selbstverwaltungsangelegenheiten zur Entscheidung an sich zu ziehen.

Oberhalb der als Vorschlag eingearbeiteten Wertgrenzen ist wieder die Gemeindevertretung zuständig.

Die Wertgrenzen für die Annahme oder Vermittlung von Spenden entsprechen den Festsetzungen des § 44 Abs. 4 KV M-V und sind daher **nicht veränderbar**.

Weitere Anpassungen sind u. a.:

- Anpassung an die neue Entschädigungsverordnung des Landes M-V
- vorgenommene Regelung zur Abführungspflicht von Entschädigungen o. ä. aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in privatrechtlichen Unternehmen oder Einrichtungen aufgrund der Vorschrift in § 71 Abs. 5 KV M-V

Bei den Entschädigungen wurden die jeweils möglichen Höchstsätze gemäß der Entschädigungsverordnung eingearbeitet. Die Gemeindevertretung hat jedoch einen Ermessensspielraum zur konkreten Bestimmung der Entschädigungen, soweit dies haushaltsrechtlich zu verantworten ist.

Die Entschädigungsverordnung schafft auch die Möglichkeit, den anderen Mitgliedern der Gemeindevertretung, ohne funktionsbezogene Aufwandsentschädigung, einen zusätzlichen monatlichen Sockelbetrag zukommen zu lassen.

Die abschließende Entscheidung obliegt der Gemeindevertretung .

Bei den Bekanntmachungen nach Baugesetzbuch ist nach der Rechtsprechung die Internetbekanntmachung weiterhin nur zusätzlich möglich. Hier ist daher weiterhin die Bekanntmachung in einer Tageszeitung vorzunehmen.

Als Datum des Inkrafttretens wurde der 01.01.2025 vorgeschlagen.

Grund dafür ist u. a., dass die erhöhten Entschädigungen nicht für das laufende Haushaltsjahr geplant waren sowie das einzuhaltende Genehmigungsverfahren bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises NWM.

Bestimmungen der Hauptsatzung zu übertragenen Entscheidungen auf den Hauptausschuss oder den Bürgermeister und zu den Ausschüssen entfalten ihre Wirksamkeit bereits mit der Beschlussfassung.

Der Beschluss der Hauptsatzung erfordert die Mehrheit aller Mitglieder der Gemeindevertretung.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Utecht beschließt die Neufassung der Hauptsatzung in der vorliegenden Fassung.

Anlagen:

- Entwurf der neuen Hauptsatzung
- alte Hauptsatzung
- Entschädigungsverordnung M-V

Hauptsatzung der Gemeinde Utecht

vom

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Name / Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Utecht führt ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift
GEMEINDE UTECHT • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.

§ 2 Ortsteile / Ortsteilvertretung

- (1) Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Utecht und Campow.
- (2) Der Ortsteil Campow trägt seinen Ortsnamen ohne Zusatz des Gemeindepensens.
- (3) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung innerhalb einer Ladungsfrist von sieben Tagen aufgrund von allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser innerhalb einer Frist von zehn Tagen zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Fragen von Einwohnern, die während der Einwohnerversammlung nicht oder nicht vollständig beantwortet werden können, sind spätestens vierzehn Tage nach der Einwohnerversammlung schriftlich zu beantworten. Der Bürgermeister unterrichtet die Gemeindevertretung über den Inhalt der durchgeführten Einwohnerversammlung.

- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
- (5) Die Einwohner der Gemeinde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, können in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Dies gilt ebenfalls für juristische Personen und Personenvereinigungen, die ihren Sitz in der Gemeinde haben. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen; hiervon kann die Gemeindevertretung im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Mündliche Anfragen während der Sitzung der Gemeindevertretung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln, soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner keinen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

In nicht in Absatz 2 aufgeführten Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

- (3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens sieben Arbeitstage vor der Sitzung bei dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Antworten sind den Mitgliedern der Gemeindevertretung zur Verfügung zu stellen. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

§ 5 Hauptausschuss

- (1) Die Gemeindevertretung bildet gemäß § 35 KV M-V einen Hauptausschuss. Er koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse.
- (2) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister zwei Mitglieder der Gemeindevertretung an. Stellvertretende Mitglieder werden nicht bestimmt.
- (3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (4) Der Hauptausschuss nimmt die nach § 36 Abs. 2 KV M-V durchzuführenden Aufgaben des Finanzausschusses wahr. Dazu zählen insbesondere Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben.
- (5) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten zu treffen (**Beträge in netto**):
 1. Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Wert je Einzelfall
 - a) nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) von 10.000,01 Euro bis zu 25.000 Euro,
 - b) nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) von 10.000,01 Euro bis zu 25.000 Euro,
 - c) nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) von 10.000,01 Euro bis zu 25.000 Euro.

Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.
 2. über den Abschluss eines einmaligen Vertrages über bewegliche oder unbewegliche Sachen von 10.000,01 Euro bis 25.000 Euro pro Rechtsgeschäft (i.S.d. Bürgerlichen Gesetzbuches) sowie über den Abschluss eines wiederkehrenden Vertrages über bewegliche oder unbewegliche Sachen von 10.000,01 Euro bis 25.000 Euro pro Jahr (i.S.d. Bürgerlichen Gesetzbuches), mit Ausnahme von Auftragsvergaben,
 3. bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen von 10.000,01 Euro bis 25.000 Euro je Geschäftsvorfall, begrenzt auf jährlich max. 1,0 % der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen,
 4. Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 Euro bis 1.000 Euro,
 5. im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten, insbesondere über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten.
- (6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen nach Absatz 5 zu unterrichten.
- (7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6 Ausschüsse

(1) Die Gemeindevertretung bildet gemäß § 36 KV M-V folgenden beratenden Ausschuss:

Name	Aufgabengebiet	Zusammensetzung
Rechnungsprüfungsausschuss	Kontrolle der Haushaltsführung, Prüfung Jahresabschlüsse	3 Gemeindevertreter

(2) Stellvertretende Mitglieder in dem Ausschuss nach Absatz 1 werden nicht bestimmt.

(3) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Im Übrigen gilt § 4 (Gemeindevertretung) Abs. 2 entsprechend.

§ 7 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen bis zu folgenden Wertgrenzen (**Beträge in netto**):

1. Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Wert je Einzelfall
 - a) nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bis 10.000 Euro,
 - b) nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) bis 10.000 Euro,
 - c) nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) bis 10.000 Euro.

Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.

2. über den Abschluss eines einmaligen Vertrages über bewegliche oder unbewegliche Sachen bis 10.000 Euro pro Rechtsgeschäft (i.S.d. Bürgerlichen Gesetzbuches) sowie über den Abschluss eines wiederkehrenden Vertrages über bewegliche oder unbewegliche Sachen bis 10.000 Euro pro Jahr (i.S.d. Bürgerlichen Gesetzbuches), mit Ausnahme von Auftragsvergaben,
3. bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis 10.000 Euro je Geschäftsvorfall, begrenzt auf jährlich max. 1,0 % der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen,
4. über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V bis 99,99 Euro.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen nach Absatz 1 zu unterrichten.

(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von einmalig 10.000 Euro (**netto**) bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 10.000 Euro (**netto**) pro Jahr können von dem Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 1.000 Euro.

(4) Der Bürgermeister erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 des BauGB.

§ 8 Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 840 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung sechs Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten zusammenhängend nicht über drei Monate eines Kalenderjahres hinausgehen.
- (2) Die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 168 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 84 Euro. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Absatz 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten ununterbrochener Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht der Person die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 erhalten, erhalten zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 einen monatlichen Sockelbetrag von 10 Euro.
- (4) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse, denen sie angehören, eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 40 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, dem sie angehören.
- (5) Ausschussvorsitzende oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro.
- (6) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.
- (7) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 200 Euro überschreiten.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Link „Satzungen“ über die Homepage des Amtes Rehna unter www.rehna.de, öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
Unter der Adresse „Amt Rehna, Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna“, kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde liegen unter der obigen Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen eines Bauleitverfahrens bzw. einer städtebaulichen Planung i. S. d. BauGB erfolgen durch Abdruck in der Schweriner Volkszeitung (Ausgabe Gadebusch-Rehnaer Zeitung) und den Lübecker Nachrichten (Lokalausgabe Mecklenburg).
Die Bezugsquelle für die Schweriner Volkszeitung lautet: Schweriner Volkszeitung, Redaktion Gadebusch, Johann-Stelling-Str. 6, 19205 Gadebusch.
Die Bezugsquelle für die Lübecker Nachrichten lautet: Lübecker Nachrichten, Lokalredaktion Grevesmühlen, August-Bebel-Straße 11, 23936 Grevesmühlen.
Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen in der Form nach Absatz 1.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegung erfolgt in den Diensträumen der Amtsverwaltung, die in der öffentlichen Bekanntmachung gesondert benannt werden. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form nach Absatz 1.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der nach Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Veröffentlichung in der Schweriner Volkszeitung (Ausgabe Gadebusch-Rehnaer Zeitung) und den Lübecker Nachrichten (Lokalausgabe Mecklenburg). In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden im Internet, zu erreichen über den Link „Verwaltung/Bürgerinformationssystem“, nach Absatz 1 bekannt gemacht.
- (7) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzungen sind ebenfalls im Internet über die Homepage des Amtes Rehna unter www.rehna.de, zu erreichen über den Link „Verwaltung/Bürgerinformationssystem“, einzusehen.

§ 10 Bezeichnungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe bzw. Personenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom **01.01.2025** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.12.2019 außer Kraft.

Utecht, den

Spiewack
Bürgermeister

Dienstsiegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Utecht

vom 20. Dezember 2019

Präambel

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V Seite 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBL. M-V S. 467), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Utecht vom 26.11.2019 und nach Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name / Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Utecht führt ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift
GEMEINDE UTECHT • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.

§ 2

Ortsteile

- (1) Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Utecht und Campow.
- (2) Der Ortsteil Campow trägt seinen Ortsnamen ohne Zusatz des Gemeindennamens.
- (3) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung innerhalb einer Ladungsfrist von sieben Tagen aufgrund von allgemein sehr bedeutsamen und wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertreterversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser innerhalb einer Frist von zehn Tagen zur Beratung vorgelegt werden.

- (3) Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern, die während der Einwohnerversammlung nicht oder nicht vollständig beantwortet werden können, sind spätestens vierzehn Tage nach der Einwohnerversammlung schriftlich zu beantworten. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unterrichtet die Gemeindevertretung über den Inhalt der durchgeführten Einwohnerversammlung.
- (4) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Mündliche Anfragen während der Sitzung der Gemeindevertretung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen,
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-5 in öffentlicher Sitzung behandeln, soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner keinen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

In nicht in Absatz 2 aufgeführten Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

- (3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens sieben Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin bzw. bei dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Antworten sind den Mitgliedern der Gemeindevertretung zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Hauptausschuss

- (1) Die Gemeindevertretung bildet gemäß § 35 KV M-V einen Hauptausschuss. Er koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse.
- (2) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zwei Mitglieder der Gemeindevertretung an. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.

- (3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister übertragen werden.
- (4) Der Hauptausschuss nimmt die nach § 36 Abs. 2 KV M-V durchzuführenden Aufgaben des Finanzausschusses wahr. Dazu zählen insbesondere Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben.
- (5) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten zu treffen (**Beträge in netto**):
1. über die einmalige Auftragsvergabe von Leistungen jeglicher Art von über 5.000 Euro bis 10.000 Euro pro Auftrag (i.S.d. Vergabevorschriften) sowie über den Abschluss eines einmaligen Vertrages über bewegliche oder unbewegliche Sachen von über 5.000 Euro bis 10.000 Euro pro Rechtsgeschäft (i.S.d. Bürgerlichen Gesetzbuches),
 2. über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung für Leistungen jeglicher Art von über 5.000 Euro bis 10.000 Euro des jährlich in Aussicht genommenen Auftragsvolumens (i.S.d. Vergabevorschriften) sowie den Abschluss eines wiederkehrenden Vertrages über bewegliche oder unbewegliche Sachen von über 5.000 Euro bis 10.000 Euro pro Jahr (i.S.d. Bürgerlichen Gesetzbuches),
 3. bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen von über 5.000 Euro bis 10.000 Euro je Geschäftsvorfall, begrenzt auf jährlich max. 1,0 % der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen,
 4. über unentgeltliche Grundstücksgeschäfte (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert von über 5.000 Euro bis 10.000 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von über 5.000 Euro bis 10.000 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von über 5.000 Euro bis 10.000 Euro,
 5. Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 Euro bis 1.000 Euro,
 6. im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten, insbesondere über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten.
- (6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen nach Absatz 5 zu unterrichten.
- (7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet gemäß § 36 KV M-V folgende beratende Ausschüsse:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>	<u>Zusammensetzung</u>
Rechnungsprüfungs- ausschuss	Kontrolle der Haushalts- führung, Prüfung Jahresabschlüsse	3 Gemeindevertreter
Bauausschuss	Flächennutzungs- und Bau- leitplanung, Hoch,- Tief- und Straßenbauangelegenheiten	3 Gemeindevertreter 1 sachkundiger Einwohner

Stellvertretende Mitglieder in den Ausschüssen nach Absatz 1 werden nicht gewählt.

- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Absatz 1 sind nicht öffentlich. Im Übrigen gilt § 4 (Gemeindevertretung) Abs. 2 entsprechend.

§ 7 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister trifft Entscheidungen bis zu folgenden Wertgrenzen (**Beträge in netto**):

1. über die einmalige Auftragsvergabe von Leistungen jeglicher Art von 5.000 Euro pro Auftrag (i.S.d. Vergabevorschriften) sowie über den Abschluss eines einmaligen Vertrages über bewegliche oder unbewegliche Sachen von 5.000 Euro pro Rechtsgeschäft (i.S.d. Bürgerlichen Gesetzbuches),
2. über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung für Leistungen jeglicher Art von 5.000 Euro des jährlich in Aussicht genommenen Auftragsvolumens (i.S.d. Vergabevorschriften) sowie den Abschluss eines wiederkehrenden Vertrages über bewegliche oder unbewegliche Sachen von 5.000 Euro pro Jahr (i.S.d. Bürgerlichen Gesetzbuches),
3. bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen von 5.000 Euro je Geschäftsvorfall, begrenzt auf jährlich max. 1,0 % der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen,
4. über unentgeltliche Grundstücksgeschäfte (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert von 5.000 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 5.000 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 5.000 Euro,
5. bei der Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V unter 100 EUR.

- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen nach Absatz 1 zu unterrichten.

- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von einmalig 5.000 Euro (netto) bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 5.000 Euro (netto) pro Jahr können von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr bzw. ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 1.000 Euro.

- (4) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 des BauGB.

§ 8 Entschädigungen

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 700 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung sechs Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate eines Kalenderjahres hinausgehen.
- (2) Die erste stellvertretende Person der ehrenamtlichen Bürgermeisterin bzw. des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 140 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 70 Euro. Nach drei Monaten ununterbrochener Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.
Damit entfällt die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin bzw. der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht der Person die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zu.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 bekommen, erhalten zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 einen monatlichen Sockelbetrag von 10 Euro.
- (4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden.
- (5) Ausschussvorsitzende oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen im Internet, zu erreichen über den Link „Satzungen“ über die Homepage des Amtes Rehna unter der Internetadresse www.rehna.de. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung bewirkt. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

Unter der Bezugsadresse „Amt Rehna, Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna“, kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde liegen während der Öffnungszeiten unter der obigen Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen eines Bauleitverfahrens bzw. einer städtebaulichen Planung i. S. d. BauGB erfolgen durch Abdruck in der Schweriner Volkszeitung (Ausgabe Gadebusch-Rehnaer Zeitung) und den Lübecker Nachrichten (Lokalausgabe Mecklenburg).
Die Bezugsquelle für die Schweriner Volkszeitung lautet: Schweriner Volkszeitung, Redaktion Gadebusch, Johann-Stelling-Str. 6, 19205 Gadebusch.
Die Bezugsquelle für die Lübecker Nachrichten lautet: Lübecker Nachrichten, Lokalredaktion Grevesmühlen, August-Bebel-Straße 11, 23936 Grevesmühlen.
Ergänzend erfolgt die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden im Internet, zu erreichen über den Link „Verwaltung/Bürgerinformationssystem“, nach Absatz 1 bekannt gemacht.
- (5) Wahlbekanntmachungen werden über den Link „Verwaltung/Wahlen“, nach Absatz 1 bekannt gemacht.
- (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der nach Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Veröffentlichung in der Schweriner Volkszeitung (Ausgabe Gadebusch-Rehnaer Zeitung) und den Lübecker Nachrichten (Lokalausgabe Mecklenburg).

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit Wirkung zum **01.01.2020** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Utecht vom 24.05.2013 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Utecht, den 20.12.2019


Spiewack
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Amtliche Abkürzung: EntschVO M-V
Ausfertigungsdatum: 06.06.2019
Gültig ab: 29.06.2019
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Fundstelle: GVOBl. M-V 2019, 192
Gliederungs-Nr: 2020-9-7

Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen
(Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V)
Vom 6. Juni 2019

Zum 21.08.2024 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Verordnung vom 15. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 214)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V) vom 6. Juni 2019	29.06.2019
Eingangsformel	29.06.2019
§ 1 - Anwendungsbereich	29.06.2019
§ 2 - Begriffsbestimmungen	29.06.2019
§ 3 - Grundsätze der Gewährung von Entschädigungen	01.06.2024
§ 4 - Stadtvertretervorsteherinnen und Stadtvertretervorsteher, Stellvertretung und die Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums in den kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten	01.06.2024
§ 5 - Stadtvertretervorsteherinnen und Stadtvertretervorsteher sowie Vorsitzende der Gemeindevertretung in hauptamtlich verwalteten Gemeinden	01.06.2024
§ 6 - Ehrenamtliche Stellvertretung der Bürgermeisterinnen und der Bürgermeister in hauptamtlich verwalteten Gemeinden, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten sowie der Landrätin und des Landrates	01.06.2024
§ 7 - Kreistagspräsidentinnen und Kreistagspräsidenten, Stellvertretung und die Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums in den Landkreisen	01.06.2024
§ 8 - Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden, Stellvertretung	01.06.2024
§ 9 - Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher, Stellvertretung und Vorsitz des Amtsausschusses	01.06.2024
§ 10 - Fraktionsvorsitzende	01.06.2024

Titel	Gültig ab
§ 11 - Vorsitzende der Ortsteilvertretung und Ortsvorsteheramt	01.06.2024
§ 12 - Gleichstellungsbeauftragte	01.06.2024
§ 13 - Vorsitzende der Verbandsversammlung und Verbandsvorsteherin und Verbandsvorsteher in Zweckverbänden	01.06.2024
§ 14 - Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen, monatliche Sockelbeträge	01.06.2024
§ 15 - Sitzungszeitergänzende Aufwandsentschädigung	29.06.2019
§ 16 - Entgangener Arbeitsverdienst, Reisekostenvergütung, Betreuungskosten	29.06.2019
§ 17 - Andere ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger	29.06.2019
§ 18 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten	29.06.2019

Aufgrund des § 174 Absatz 1 Nummer 8 der Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) verordnet das Ministerium für Inneres und Europa:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Entschädigungsverordnung regelt die Gewährung von pauschalierten Entschädigungen an die in § 174 Absatz 1 Nummer 8 der Kommunalverfassung genannten ehrenamtlich Tätigen in den kommunalen Körperschaften (Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände).

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Entschädigungen im Sinne dieser Verordnung sind Aufwandsentschädigungen, der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes, die Reisekostenvergütung sowie die Betreuungskosten.

(2) Die Aufwandsentschädigung ist Ersatz von Auslagen und Entschädigung auch für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das durch die ehrenamtliche Tätigkeit ausgelöste Haftungsrisiko. Sie kann nach Maßgabe dieser Verordnung als pauschalierte funktions- oder sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 3 Grundsätze der Gewährung von Entschädigungen

(1) Die Gewährung von Entschädigungen nach dieser Verordnung ist in der Hauptsatzung oder der Verbandssatzung unter konkreter summenmäßiger Angabe der pauschalierten Geldbeträge in Euro zu regeln.

(2) Die in dieser Verordnung zugelassenen Aufwandsentschädigungen sind Höchstbeträge. Eine Überschreitung ist der Kommune möglich, wenn ein ausgeglichener Haushalt und keine Überschuldung (§ 43 Absatz 6 und 3 der Kommunalverfassung) vorliegen. Sie bedarf der Zustimmung des für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums.

(3) Den Stellvertretungen der in § 4 Absatz 1, §§ 5 und 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1 und in den §§ 10 bis 13 genannten Empfängerinnen und Empfänger von funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen kann bei Verhinderung der vertretenen Person für die Dauer der Stellvertretung eine entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Für die vertretene Person kann die eige-

ne Aufwandsentschädigung für die Dauer der Stellvertretung entfallen. Für die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie für die ehrenamtlichen Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher entfällt die Aufwandsentschädigung spätestens nach drei Monaten eines Kalenderjahres, in denen sie oder er ununterbrochen vertreten werden.

(4) Ein Rückgang der Einwohnerzahl ist abweichend von § 171 Absatz 1 der Kommunalverfassung für einen Zeitraum der Wahlperiode für die Bemessung der Aufwandsentschädigung unbeachtlich. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30. Juni des Wahljahres. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist zum 1. Januar einer neuen Wahlperiode anzupassen. Bei Gebietsänderungen sind mit deren Wirksamkeit die veränderten Einwohnerzahlen zu Grunde zu legen.

(5) Die Ansprüche auf funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der Empfängerinnen und Empfänger nach den §§ 4, 5 und 7 entfallen mit dem Tag der Neuwahl des Organs, dem sie angehören, die der Fraktionsvorsitzenden nach § 10 bei Funktionsnachfolge mit dem Tag der nach einer Neuwahl des Vertretungsgremiums erfolgenden konstituierenden Fraktionssitzung, ansonsten zwei Wochen nach dem Tag der Neuwahl des Vertretungsgremiums. Mit der Neuwahl des Fraktionsvorsitzes entsteht der Anspruch auf funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der gewählten Fraktionsvorsitzenden.

§ 4

Stadtvertretervorsteherinnen und Stadtvertretervorsteher, Stellvertretung und die Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums in den kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten

(1) Stadtvertretervorsteherinnen und Stadtvertretervorsteher können in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten mit einer Einwohnerzahl

bis zu 70 000	höchstens 1 100 Euro
von 70 001 bis zu 100 000	höchstens 1 200 Euro
über 100 000	höchstens 1 400 Euro

monatlich erhalten.

(2) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums können in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten mit einer Einwohnerzahl

bis zu 70 000	höchstens 230 Euro
von 70 001 bis zu 100 000	höchstens 450 Euro
über 100 000	höchstens 750 Euro

monatlich erhalten.

§ 5

Stadtvertretervorsteherinnen und Stadtvertretervorsteher sowie Vorsitzende der Gemeindevertretung in hauptamtlich verwalteten Gemeinden

Stadtvertretervorsteherinnen und Stadtvertretervorsteher sowie Vorsitzende der Gemeindevertretung können in hauptamtlich verwalteten Gemeinden mit einer Einwohnerzahl

bis zu 10 000	höchstens 360 Euro
von 10 001 bis zu 20 000	höchstens 480 Euro
von 20 001 bis zu 30 000	höchstens 600 Euro
über 30 000	höchstens 660 Euro

monatlich erhalten.

§ 6

Ehrenamtliche Stellvertretung der Bürgermeisterinnen und der Bürgermeister in hauptamtlich verwalteten Gemeinden, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten sowie der Landrätin und des Landrates

(1) Die ehrenamtlichen Stellvertretungen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister können in hauptamtlich verwalteten Gemeinden mit einer Einwohnerzahl

bis zu 10 000	höchstens 440 Euro
von 10 001 bis zu 20 000	höchstens 560 Euro
von 20 001 bis zu 30 000	höchstens 720 Euro
über 30 000	höchstens 900 Euro

monatlich erhalten.

Damit sind alle zusätzlichen Aufwendungen abgegolten, die durch die Wahrnehmung der Vertretung entstehen. Sie sind in geschäftsführenden Gemeinden nach der Einwohnerzahl des Amtes, in Verwaltungsgemeinschaften nach der Einwohnerzahl der ihr angehörigen Gemeinden zu entschädigen.

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertretungen der Landrätin oder des Landrates sowie der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten können höchstens 1 000 Euro monatlich erhalten.

(3) Erfolgt die Stellvertretung nach Absatz 1 oder Absatz 2 für einen längeren Zeitraum als einen Monat, kann für die über einen Monat hinausgehende Zeit die Entschädigung bis auf das Eineinhalbfache des Betrages erhöht werden, solange die Vertretung ununterbrochen andauert.

§ 7

über 5 000

höchstens 3 600 Euro

monatlich erhalten. Nach Neubildung einer Gemeinde durch Zusammenschluss von zwei oder mehreren Gemeinden kann der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ab dem Zeitpunkt der Fusion für den Zeitraum von fünf Jahren eine Entschädigung in Höhe von zusätzlich 180 Euro monatlich gewährt werden. Bei Fusionen innerhalb der Wahlperiode kann der bis dahin amtierenden Bürgermeisterin oder dem bis dahin amtierenden Bürgermeister bis zum Ende der Wahlperiode die bisherige Aufwandsentschädigung fortgezahlt werden, sofern sie oder er im Gebietsänderungsvertrag zur Ortsvorsteherin oder zum Ortsvorsteher bestimmt oder gewählt wird. Die Entschädigung für die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher gemäß § 11 entfällt in diesem Fall.

(2) Die Stellvertretung der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters kann unabhängig davon, ob die Vertretung ausgeübt wird, zusätzlich zu der Entschädigung nach § 3 Absatz 3

für die erste Stellvertretung bis zu 20 Prozent

für die zweite Stellvertretung bis zu 10 Prozent

der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters monatlich erhalten. Dabei darf die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Summe nicht überschritten werden.

§ 9

Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher, Stellvertretung und Vorsitz des Amtsausschusses

(1) Ehrenamtliche Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher können in Ämtern mit einer Einwohnerzahl

bis zu 8 000

höchstens 1 200 Euro

von 8 001 bis zu 15 000

höchstens 1 500 Euro

über 15 000

höchstens 1 800 Euro

monatlich erhalten. In Ämtern mit Verzicht auf eine eigene Verwaltung (§ 126 Absatz 1 Kommunalverfassung) verringern sich die Beträge um die Hälfte.

(2) Die ehrenamtliche Stellvertretung der haupt- oder ehrenamtlichen Amtsvorsteherin oder des haupt- oder ehrenamtlichen Amtsvorstehers kann

für die erste Stellvertretung

höchstens 500 Euro

für die zweite Stellvertretung

höchstens 250 Euro

monatlich erhalten. Dabei ist unerheblich, ob die Vertretung ausgeübt wird. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Ist die Stellvertretung gemäß § 139 Absatz 1 Satz 1 der Kommunalverfassung identisch

mit dem Vorsitz des Amtsausschusses nach Absatz 3, kann für die Stellvertretung höchstens 50 Prozent der in Satz 1 genannten Höchstwerte gewährt werden.

(3) Für Vorsitzende der Amtsausschüsse in Ämtern mit einer hauptamtlichen Amtsvorsteherin oder mit einem hauptamtlichen Amtsvorsteher gilt § 5 entsprechend.

§ 10 Fraktionsvorsitzende

(1) Fraktionsvorsitzende können in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl

bis zu 1 000	höchstens 60 Euro
von 1 001 bis zu 2 500	höchstens 100 Euro
von 2 501 bis zu 5 000	höchstens 120 Euro
von 5 001 bis zu 10 000	höchstens 190 Euro
von 10 001 bis zu 20 000	höchstens 220 Euro
von 20 001 bis zu 30 000	höchstens 250 Euro
von 30 001 bis zu 70 000	höchstens 310 Euro
von 70 001 bis zu 100 000	höchstens 500 Euro
über 100 000	höchstens 620 Euro

monatlich erhalten. Fraktionsvorsitzende in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten können einen Zuschlag von 50 Prozent erhalten, wenn die Fraktion auf eine Fraktionsgeschäftsstelle verzichtet.

(2) Fraktionsvorsitzende können in Landkreisen bei einer Fraktionsgröße mit einer Mitgliederzahl von

weniger als zehn	höchstens 620 Euro
zehn bis zu 20	höchstens 670 Euro
über 20	höchstens 720 Euro

monatlich erhalten. Ist keine Fraktionsgeschäftsstelle vorhanden, kann der Betrag um 50 Prozent angehoben werden.

§ 14

Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen, monatliche Sockelbeträge

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretungen, Kreistage, Amtsausschüsse und Verbandsversammlungen können für ihre Teilnahme an Sitzungen der Organe der Gemeinde, des Landkreises, des Amtes oder des Zweckverbandes und deren Ausschüsse, denen sie angehören, sowie ihrer Fraktionen durch eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung entschädigt werden. Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für Fraktionssitzungen kann nicht gewährt werden, wenn die Teilnahme an der Sitzung zum Aufgabenbereich eines ausgeübten Hauptamtes gehört.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie deren Stellvertretung bei der Teilnahme an Ausschusssitzungen und Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsvorstandes durch seine Mitglieder.

(3) Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung darf in den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten 60 Euro nicht übersteigen. In allen weiteren Gemeinden mit hauptamtlicher oder ehrenamtlicher Verwaltung, in Ämtern, in Ortsteilvertretungen sowie in Zweckverbänden darf die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung 40 Euro nicht übersteigen. Ausschussvorsitzende und deren Stellvertretung können für jede von ihnen geleitete Sitzung bis zum Eineinhalbfachen des jeweiligen Höchstsatzes nach den Sätzen 1 bis 2 erhalten.

(4) Die Mitglieder der Gemeindevertretungen und Kreistage können, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung derselben Körperschaft empfangen, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag erhalten.

Dieser beträgt in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl

bis zu 500	höchstens 10 Euro
von 501 bis zu 1 000	höchstens 20 Euro
von 1 001 bis zu 2 500	höchstens 30 Euro
von 2 501 bis zu 5 000	höchstens 50 Euro
von 5 001 bis zu 10 000	höchstens 80 Euro
von 10 001 bis zu 20 000	höchstens 100 Euro
von 20 001 bis zu 30 000	höchstens 120 Euro
von 30 001 bis zu 70 000	höchstens 150 Euro
von 70 001 bis zu 100 000	höchstens 300 Euro

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungsverordnung vom 4. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 289) außer Kraft.